

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) General Terms and Conditions of Purchase

Dokument: 249495, Stand Juli 2026

Inhalt

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich	1
§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertraulichkeit	1
§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen	2
§ 4 Liefer-/Leistungszeit	3
§ 5 Gefahrübergang – Dokumente	4
§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung	4
§ 7 Lieferantenregress	5
§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz	6
§ 9 Schutzrechte	6
§ 10 Eigentum – Beistellung/Vermischung – Werkzeuge – Geheimhaltung	7
§ 11 Eigentumsvorbehalt	7
§ 12 Betretungsrecht	7
§ 13 Besonderes	7
§ 14 Gerichtsstand – Rechtswahl	8
§ 15 Schlussbestimmungen	8
Anlage 1 - Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe	9
1. Geltungsbereich	9
2. Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe	9
3. Lebensmittelrechtliche Konformität von Verpackungen und Bedarfsgegenständen	9
4. Produktspezifikationen und Reinheit der Liefergegenstände	10

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für alle Geschäftsbeziehungen (**Lieferungen von Waren, Dienst-, Werk- und Transportleistungen**) der Schmedes Industrie- und Handelsausrüstungsgesellschaft mit beschränkter Haftung („Schmedes GmbH“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferant“) gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“); entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Schmedes GmbH erteilt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu ihrer Geltung. Diese AEB gelten in jedem Fall, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, insbesondere auch dann, wenn die Schmedes GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Auftragsbestätigungen oder Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, mithin nicht widerspricht.
2. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend AEB genannt) gelten ausschließlich. Soweit der Lieferant bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Lieferant sie aus früheren Geschäften kannte und kennen musste.
3. Diese AEB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen Lieferanten, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für die Lieferung/Leistung von Lebensmitteln gilt zusätzlich die **Anlage 1**.

Unter dem Begriff „Lieferant“ ist jeder Leistungserbringer zu verstehen, d.h. neben der Lieferung/Leistung von Waren, auch jeder Dienst-, Werk- und Transportdienstleister.

4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Schmedes GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
5. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung der Schmedes GmbH haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
8. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle künftigen Änderungen zu diesem Vertrag sind in Textform festzuhalten. Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, diese Textformabrede mündlich aufzuheben.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertraulichkeit

1. Vertragsgegenstand und die Preise ergeben sich aus der Bestellung/dem Auftrag der Schmedes GmbH oder deren Annahme eines Angebotes des Lieferanten. Bei einer von der Bestellung/dem Auftrag abweichenden Auftragsbestätigung oder Annahme sind die Abweichungen deutlich zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir, die Schmedes GmbH, den geänderten Bedingungen ausdrücklich zustimmen.
2. Die Bestellung/der Auftrag der Schmedes GmbH gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung/des Auftrags einschließlich der Bestell-/Auftragsunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Bestellung/den Auftrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen in Textform zu bestätigen (Annahme). Später eingehende oder von der Bestellung/dem Auftrag abweichende Bestätigungen des Lieferanten gelten als neues Angebot.

4. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der Schmedes GmbH nicht befugt, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen hinzuweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Derartige Informationen können unter den Schutz des GeschGehG fallen. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der Bestellung/des Auftrags behält sich die Schmedes GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Unabhängig davon dürfen sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Schmedes GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der entsprechenden Bestellung/des Auftrags zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung/des Auftrags sind sie der Schmedes GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den von der Schmedes GmbH überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.
7. Übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte oder sonstige übergebene Unterlagen des Angebotes gehen in das Eigentum der Schmedes GmbH über.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung/dem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Lieferung bis zur angegebenen Anschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich Steuern, Kosten der Verzollung, Verpackung und des Transports ein („DDP“). Die Beförderungsart kann durch die Schmedes GmbH in der Bestellung/dem Auftrag einseitig vorgegeben werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung und erfolgt „FCA“, d.h. die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Lieferanten über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wurde.
2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
4. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung/des Auftrags – die dort ausgewiesene Bestell-/Auftragsnummer und die einzelnen Positionen angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis/die Vergütung innerhalb von 30 Kalendertagen fällig, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (insbesondere einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme oder ggf. vereinbarten Bescheinigung über Materialprüfungen) und Rechnungserhalt. Soweit die Schmedes GmbH die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung der Schmedes GmbH rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Schmedes GmbH nicht verantwortlich.
6. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Verzugszinsen schuldet die Schmedes GmbH nicht.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Schmedes GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Schmedes GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige

Zahlungen zurückzuhalten, solange der Schmedes GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
9. Die Abtretung von Forderungen gegen die Schmedes GmbH ist nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

1. Die in der Bestellung/dem Auftrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung/dem Auftrag nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.
2. Die Lieferung/Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP „frei Haus“ an den in der Bestellung/dem Auftrag angegebenen Ort, d.h. die Kosten des Transports einschließlich Zoll und Steuern trägt der Lieferant bis zum Gefahrübergang am Zielort nach Verzollung. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung/Leistung an den/dem Geschäftssitz der Schmedes GmbH in Bremerhaven zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Schmedes GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer Verzögerung, in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch ändert sich nicht der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin.
4. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges stehen der Schmedes GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Schmedes GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Lieferung/Leistung und Rücktritt zu verlangen.

Verlangt die Schmedes GmbH Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Schmedes GmbH zu liefernder, Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Ist der Lieferant in Verzug, kann die Schmedes GmbH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Schmedes GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, nicht zu vertretende Umstände und Vorkommnisse), die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen und Sachen, Arbeitskämpfe, Feuer, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen), suspendieren die Leistungs-/Lieferfrist für die Dauer ihrer Wirkung. Das Recht der Schmedes GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Bestellung/dem Auftrag zurückzutreten, insbesondere im Falle eines Fixgeschäfts, bleiben unberührt. Dies gilt entsprechend für einzelne Lieferungen/Leistungen innerhalb eines Rahmenvertrages wie auch für den Rahmenvertrag selbst. Führt höhere Gewalt dazu, dass die Schmedes GmbH ihrerseits an der Abnahme bzw. Entgegennahme gehindert ist, kann die Schmedes GmbH, die Abnahme bzw. Entgegennahme entsprechend hinausschieben, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für die Schmedes GmbH bei Abnahme/Entgegennahme der Lieferung/Leistung, d.h. die Schmedes GmbH ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Schmedes GmbH über („DDP“). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
2. Der Lieferant muss der Schmedes GmbH seine Leistung/Lieferung ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Schmedes GmbH (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die Schmedes GmbH in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn die Schmedes GmbH sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
3. Jeder Lieferung/Leistung ist eine Versanddokumentation beizufügen. Diese umfasst die nachfolgenden Dokumente:
 - Etikett: Produktname des Lieferanten und der Schmedes GmbH, Produktnummer des Lieferanten und der Schmedes GmbH, Chargen- und Losnummer des Lieferanten, Ursprungsland, Herstellungsdatum, Verfallsdatum, Nettogewicht, Menge, Warenempfänger,
 - Analysenzertifikat: Produktname des Lieferanten, Produktnummer des Lieferanten, Chargen- und Losnummer des Lieferanten, Ursprungsland, Produktionsdatum, Verfallsdatum, Nettogewicht, Warenempfänger sowie Angaben entsprechend besonderer Anforderungen / Vereinbarungen,
 - Frachtbrief oder Konnossement (falls zutreffend): Name des Versenders, Name und Adresse des Empfängers, BL-/AWB-Nummer, Anzahl der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht, Beschreibung, HS-Code; Fracht vorausbezahlt oder unfrei, Lagerungsbedingungen der Sendung;
 - Zolldokumente mit Zollrechnung (falls zutreffend),
 - Lieferschein: Adresse der Schmedes GmbH als Warenempfänger, Name und Adresse des Lieferanten, Datum (Ausstellung, Versand, ggfs. Abholdatum, wenn die Lieferung ein Abholauftrag ist), Lieferscheinnummer, Bestellnummer und Bestellposition der Schmedes GmbH, Produktname des Lieferanten, Produktcode des Lieferanten und der Produktcode der Schmedes GmbH, Chargen-/Losnummer des Lieferanten und der Schmedes GmbH, Ursprungsland, Menge und Stückzahl, Gesamtgewicht, Nettogewicht.

Solange diese Versanddokumentation fehlt oder unvollständig ist, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei der Schmedes GmbH und die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht von der Schmedes GmbH zu vertreten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich der Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung/Leistung geltenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter vor der Lieferung/Leistung zu übergeben. Der Lieferant stellt die Schmedes GmbH von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
5. Bei früherer Anlieferung/Leistung als vereinbart, behält sich die Schmedes GmbH die Rücksendung/Rückgabe auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung/Rückgabe, so lagert die Ware bis zum Liefer-/Leistungsstermin bei der Schmedes GmbH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Schmedes GmbH behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet neben der sach- und rechtsmangelfreien Lieferung/Leistung, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den in der Branche anerkannten

ten Standards sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere für das gesamte, in Deutschland anwendbare Lebensmittelrecht und die einschlägigen europäischen Bestimmungen.

2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der Schmedes GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Liefer-/Leistungspapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen, bei offenkundigen Mängeln gerechnet ab vollständiger Lieferung/Leistung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Schmedes GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Schmedes GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung (soweit aufgrund der Natur des Mangels möglich) oder Lieferung/Leistung einer neuen Sache/erbringen einer neuen Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung oder Minderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der Schmedes GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Firma Schmedes GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Schmedes GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Schmedes GmbH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Schmedes GmbH den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Mängel, die die Betriebssicherheit gefährden und deren Beseitigung grundsätzlich nicht mit höheren Kosten als 1.000 € netto verbunden sind, können von der Schmedes GmbH – in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht – auch ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Die Schmedes GmbH kann den Lieferanten mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.
5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Schmedes GmbH geltend machen kann. Im Falle einer notwendigen Nachbesserung/Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen hin die Nachbesserungs-/Nacherfüllungsarbeiten außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit vorzunehmen, ohne hierfür eine besondere Entschädigung verlangen zu können.
6. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Schmedes GmbH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
7. Die Bestimmungen der §§ 478, 445a BGB gegenüber dem Lieferanten bleiben nach Maßgabe des nachfolgenden § 7 der AEB unberührt.

§ 7 Lieferantenregress

Der Schmedes GmbH stehen die gesetzlichen Bestimmungen zu Aufwendungs-/Regressansprüchen innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445 a, 445 b bzw. §§ 445 c, 327 Abs. 5, 327 u BGB)

neben den Mängelansprüchen gegenüber dem Lieferanten uneingeschränkt zu. Die Schmedes GmbH ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Ersatzleistung) vom Lieferanten zu verlangen, die die Schmedes GmbH dem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Ware mit digitalen Elementen und sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor die Schmedes GmbH einen geltend gemachten Mängelanspruch des eigenen Abnehmers anerkennt oder erfüllt, wird die Schmedes GmbH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Schmedes GmbH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer der Schmedes GmbH geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die Schmedes GmbH, dem Abnehmer der Schmedes GmbH oder einem Dritten, z.B. durch Weiterverarbeitung, Vermischung, Anbringung oder Installation mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Schmedes GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst gegenüber dem Dritten haftet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Produkt- und der Produzentenhaftung. Freistellungsansprüche nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Lieferant hat alle gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Produkte erkennbar sind.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen (§§ 683, 670 BGB) der Schmedes GmbH zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich rechtmäßig durchgeführter Warn- oder Rückrufaktion der Schmedes GmbH ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen, auch wenn die Vertragsparteien keine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben. Wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, gehen deren Bestimmungen vor. Der Lieferant steht dafür ein, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen und maschinellen Anlagen keine unzulässigen lebensmittelphysiologischen Veränderungen der mit ihnen produzierten Lebensmittel hervorrufen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anfallenden Materialien, z. B. Verpackungen, Chemikalien, Öle usw., auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen oder der stofflichen Verwertung/Wiederverwendung zuzuführen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant für den Fall, dass die Schmedes GmbH in Anspruch genommen werden sollte, diese von allen Ansprüchen und rechtlichen Nachteilen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, die die Produkthaftungspflicht einschließt und die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. je Schadensfall – pauschal – zu unterhalten; eine summenmäßige Begrenzung der Haftung gegenüber der Schmedes GmbH ist damit nicht verbunden.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung oder deren vertragsgemäße Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Länder, in denen die Produkte hergestellt worden sind, verletzt werden.
2. Wird die Schmedes GmbH von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein solches Recht in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Schmedes GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von

diesen Ansprüchen freizustellen. Die Schmedes GmbH ist in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant diese nicht innerhalb einer von der Schmedes GmbH gesetzten angemessenen Frist beschafft. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Schmedes GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung.

§ 10 Eigentum – Beistellung/Vermischung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern die Schmedes GmbH Teile beim Lieferanten beistellt, verbleiben die Teile im Eigentum der Schmedes GmbH. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für die Schmedes GmbH vorgenommen. Werden die Teile mit anderen, nicht der Schmedes GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Schmedes GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von der Schmedes GmbH beigestellte Sache mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Schmedes GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Schmedes GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Schmedes GmbH.
3. Von der Schmedes GmbH beigestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Schmedes GmbH; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Schmedes GmbH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Schmedes GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Schmedes GmbH ab; die Schmedes GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der Schmedes GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, es sei denn, er hat das Unterlassen nicht zu vertreten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Wird der Schmedes GmbH die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert, ist die Schmedes GmbH zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehalts Eigentum des Lieferanten zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erstreckt sich stets nur auf den Liefergegenstand, hinsichtlich dem noch eine Kaufpreisforderung besteht. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Kontokorrentvorbehalte werden nicht akzeptiert.

§ 12 Betretungsrecht

Die Schmedes GmbH kann die Gewerberäume des Lieferanten, soweit wichtige Gründe dies erfordern, auch zusammen mit einer sachverständigen Person nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, betreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Überprüfungen/Bewertungen des Qualitätssicherungssystems notwendig sind. Dabei ist auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten im Werk des Lieferanten Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Besonderes

Ergänzend gelten folgende Bestimmungen

1. Für die Lieferung (Waren, Dienst-, Werk- und Transportleistungen) gelten ergänzend die Bestimmungen der Anlage:

„Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe = Bestandteil der AEB“ (Anlage 1).

Die Anlage 1 ist integraler Bestandteil der Einkaufsbedingungen (AEB) der Schmedes GmbH.

2. Darüber hinaus hat die jeweilige Lieferung/Leistung den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes sowie den dazugehörigen Verordnungen und technischen Regelungen zu genügen. Zur Konkretisierung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gelten die einschlägigen nationalen Normen und Spezifikationen (z.B. UVV, VDE, u.a.) sowie die jeweils geltenden europäischen Rechtsvorschriften (z.B. CE, GS, u.a.).

3. Für alle Verträge gilt im Übrigen:

Der Lieferant sichert zu, dass bei der Erfüllung des von der Schmedes GmbH erteilten Auftrages die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten sind. Entsprechendes gilt für beauftragte Sub- und Nachunternehmer und Verleiher. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, die Schmedes GmbH im Zusammenhang mit dem von ihr erteilten Auftrag von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer/eventueller Nachunternehmer freizustellen. Dies gilt auch ausdrücklich gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und/oder Finanzbehörden.

§ 14 Gerichtsstand – Rechtswahl

Sofern der Lieferant Kaufmann (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ausschließlicher - auch internationaler – Gerichtsstand der Geschäftssitz der Schmedes GmbH in Bremerhaven. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Die Schmedes GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehungen zwischen der Schmedes GmbH und den Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Einheitsrechtes, insbesondere die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftformerfordernisse. Eine Schriftform i.S.d. dieser AEB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.
3. Erfüllungsort ist Bremerhaven.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Anlage 1 - Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe

Zu den AEB - Klausel: Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe

1. Geltungsbereich

Die Anforderungen gelten für alle Lieferungen und sind verbindlicher Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Schmedes GmbH

2. Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe

1. **Lebensmittel** im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle Stoffe oder Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dazu bestimmt sind oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie vom Menschen aufgenommen werden.
2. **Zutaten** sind alle Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV), einschließlich Zusatzstoffen, Enzymen und Aromen, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und im Enderzeugnis – gegebenenfalls in veränderter Form – vorhanden sind.
3. **Zusatzstoffe** sind Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in der jeweils geltenden Fassung.
4. Soweit der Liefergegenstand Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe umfasst, gewährleistet der Lieferant die vollständige Einhaltung sämtlicher einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und sonstiger anwendbarer nationaler Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweilige rechtliche Einordnung des Liefergegenstandes (Lebensmittel, Zutat oder Zusatzstoff) zutreffend vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.

3. Lebensmittelrechtliche Konformität von Verpackungen und Bedarfsgegenständen

1. Sämtliche vom Lieferanten gelieferten Verpackungen, Packmittel und sonstigen Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, müssen uneingeschränkt für den Einsatz in der Lebensmittelverarbeitung geeignet sein.
2. Die gelieferten Produkte müssen insbesondere den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie – soweit anwendbar – der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, jeweils in der geltenden Fassung, entsprechen.
3. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Der Lieferant gewährleistet, dass von den gelieferten Materialien unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen übergehen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder deren organoleptische Eigenschaften zu beeinträchtigen.
5. Der Lieferant hat dem Auftraggeber unaufgefordert eine ordnungsgemäße Konformitätserklärung gemäß den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen und verpackungsrechtlichen Vorschriften vorzulegen und auf Verlangen geeignete Nachweise (insbesondere Migrationsprüfungen, Prüfberichte, Spezifikationen sowie Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen der PPWR) bereitzustellen.
6. Änderungen der Zusammensetzung, der eingesetzten Rohstoffe, der Herstellungsverfahren oder der rechtlichen Konformität sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

4. Produktspezifikationen und Reinheit der Liefergegenstände

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
2. Die Produkte dürfen keine pharmakologisch wirksamen Substanzen enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen oder erlaubt sind. Dies umfasst insbesondere Wirkstoffe, die eine gesundheitsbezogene Wirkung auf den Menschen entfalten.
3. Die Produkte dürfen nicht mit verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffen behandelt oder hergestellt werden. Dies schließt Stoffe ein, deren Einsatz nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, der LMIV (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, dem LFGB oder sonstigen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Regelungen untersagt ist.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise über die Produktspezifikationen, Zulassungen und Reinheit vorzulegen, einschließlich Prüfberichte, Spezifikationen oder Konformitätserklärungen.
5. Änderungen an Zusammensetzung, Rohstoffen, Herstellungsverfahren oder an der rechtlichen Zulassung der Produkte sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.